Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/408

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Be 4/70

Bonn, den 18. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Besoldungsrecht in der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die aufgrund von Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erarbeiteten Entwürfe für folgende Verordnungen des Rates:

a) **Verordnung zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden,**

b) **Verordnung zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden.**

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, die Verordnungsentwürfe dem Rat auf seiner nächsten Tagung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Seitens der Bundesregierung werden gegen den Verordnungsvorschlag zu a) keine Bedenken erhoben. Der Verordnungsvorschlag zu b) betrifft nur die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden. Üblicherweise verzichten bei derartigen Vorlagen die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung nicht zur Anwendung kommt, auf eine eigene Stellungnahme und schließen sich der Haltung des betroffenen Staates an.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung (EURATOM) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die mit der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 [1]) festgesetzten und durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 [2]) geänderten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Zahlung einer einmaligen Zuwendung eines Pauschbetrages von 300 DM, die am 9. Oktober 1969 für die unter den Bundesangestelltentarifvertrag und den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes fallenden Bediensteten beschlossen worden ist, eine Anpassung der Vorschriften der Verordnung Nr. 9/65 EURATOM des Rates vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM) Nr. 1998/69 [4]), rechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 9/65/EURATOM wird durch folgenden Artikel 3 a ergänzt:

„Artikel 3 a

Jedem Bediensteten, der am 9. Oktober 1969 im Dienst war, wird eine einmalige Zuwendung von 300 DM gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 17. November 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 718/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 11. Oktober 1969, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Verordnung (EURATOM) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die mit der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 [1]) festgesetzten und durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 [2]) geänderten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/EURATOM des Rates vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM) Nr. 2000/69 [4]), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Erhöhung der Bezüge des Personals des Reactor Centrum Nederland am 1. Januar 1969 eine Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/Euratom rechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 11/65/Euratom wird durch folgenden Artikel 3 a ergänzt:

„Artikel 3 a

(1) Für das Jahr 1969 wird den am 1. September 1969 beschäftigten Atomanlagenbediensteten eine einmalige Teuerungszulage in Höhe von 1 % der Jahresbezüge, berechnet unter Zugrundelegung der am 1. September 1969 gezahlten monatlichen Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und zuzüglich des Urlaubsgelds, gewährt.

Diese einmalige Zulage beträgt mindestens 110 hfl und höchstens 260 hfl. Der Mindestbetrag gilt nicht für unverheiratete Bedienstete, die am 1. September 1969 noch nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hatten und nicht zum Familienunterhalt beitragen mußten.

Atomanlagenbedienstete, die vor dem 31. Dezember 1969 aus dem Dienst ausgeschieden sind, erhalten eine nach der Anzahl der abgeleisteten Dienstmonate berechnete einmalige Zulage; hierbei gelten 15 oder mehr Tage als voller Monat.

(2) Für das Jahr 1969 wird den am 1. September 1969 beschäftigten Atomanlagenbediensteten eine einmalige Zulage in Höhe von 0,39 % der Jahresbezüge, berechnet unter Zugrundelegung der am 1. September 1969 gezahlten monatlichen Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und der monatlichen Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder sowie zuzüglich des Urlaubsgelds, gewährt.

Atomanlagenbedienstete, die am 1. September 1969 keine 8 Monate beschäftigt waren oder die vor dem 31. Dezember 1969 aus dem Dienst ausgeschieden sind, erhalten eine nach der Anzahl der abgeleisteten Dienstmonate berechnete einmalige Zulage; hierbei gelten 15 oder mehr Tage als voller Monat."

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung Nr. 11/65/EURATOM erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1970 folgende Fassung: (siehe Seite 4)

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 17. November 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 722/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 11. Oktober 1969, S. 3

Anhang

(in hfl)

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Gruppe 1	964	1 010	1 055	1 099	1 145	1 190	1 235	1 280	1 333	1 384	1 430	1 475				
Gruppe 2	811	856	901	946	990	1 035	1 079	1 124	1 172	1 216	1 259	1 308				
Gruppe 3	704	740	777	816	856	894	932	971	1 010	1 047	1 086	1 124	1 165	1 202		
Gruppe 4	594	632	669	709	748	786	823	862	901	937	977	1 016	1 055	1 093		
Gruppe 5	518	549	581	613	645	676	709	740	772	804	836	867	901	932	965	996
Klasse II																
Gruppe 1	704	740	777	816	856	894	932	971	1 010	1 047	1 086	1 124	1 165	1 202		
Gruppe 2	594	632	669	709	748	786	823	862	901	937	977	1 016	1 055	1 093		
Gruppe 3	518	549	581	613	645	676	709	740	772	804	836	867	901	932	965	996
Gruppe 4	447	478	512	544	576	607	639	669	704	735	766	798	828	862	894	927